



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN  
FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE DER STADT FÜRTH

ausgenommen Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes

**BEBRI-Vw**

in der vom Stadtrat am

beschlossenen Fassung

## Vorbemerkung

Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.

## **I. Einstellung**

### § 1

Die Einstellung in das Beamtenverhältnis

1. erfolgt in der ersten Qualifikationsebene nach den Bestimmungen des LlbG
2. setzt in allen anderen Qualifikationsebenen mindestens das Bestehen der Qualifikationsprüfung voraus. Auf ergänzende Bestimmungen, insbesondere Übernahmekriterien wird verwiesen.

## **II. Laufbahn**

### § 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

### § 3 Ausbildungsqualifizierung und Modulare Qualifizierung

#### (1) Ausbildungsqualifizierung

Zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann zugelassen werden, wer mindestens die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 37 LlbG erfüllt. Wer die Zwischen- oder Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist.

#### (2) Modulare Qualifizierung

Die Einzelheiten zur modularen Qualifizierung sind im Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-FÜ-nVD) geregelt.

### **III. Beförderung**

#### § 4 Allgemeines

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LlbG geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden (Art. 16 Abs. 1 LlbG). Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

Das Ergebnis der Qualifikationsprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die erforderliche Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).

(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

## § 5 Erstbeförderung

(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Qualifikationsebene.

(2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:

a) im Bereich der zweiten Qualifikationsebene

	<b>ab Punkte in der Beurteilung</b>		
	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>8</b>
Note in der Qualifikationsprüfung			
bis 2,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
darüber	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

Ist das Eingangsamts BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im Bereich der dritten Qualifikationsebene

	<b>ab Punkte in der Beurteilung</b>		
	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>9</b>
Punkte in der Qualifikationsprüfung			
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
6,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

ab den Prüfungsjahrgängen 2014\*

	ab Punkte in der Beurteilung		
	13	11	9
Punkte in der Qualifikationsprüfung			
10,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
7,00 bis 9,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
5,00 bis 6,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
4,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

c) im Bereich der vierten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung			
	14	12	10	bzw. bei Notenbewertung
Punkte in der Qualifikationsprüfung				
11,50 bis 18,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre	bis 2,50
9,00 bis 11,49	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre	2,51 bis 3,50
6,50 bis 8,99	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre	3,51 bis 4,00
6,49 und weniger	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre	4,01 und schlechter

(3) Wird die Befähigung für ein Beförderungsamts der dritten Qualifikationsebene im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) oder modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. BGr A 9 mit Amtszulage.

(4) Wird die Befähigung für ein Beförderungsamts der vierten Qualifikationsebene im Rahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13 bzw. BGr A 13 mit Amtszulage.

(5) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LlbG).

\*Mit dem Inkrafttreten der FachV-nVD vom 25.10.2011 am 01.09.2011 wurde die Punkteverteilung verändert. Die Punkteverschiebung ist ab dem Prüfungsjahrgang 2014 entsprechend zu berücksichtigen.

## § 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungsränge der jeweiligen Qualifikationsebene. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren in der zweiten Qualifikationsebene und von drei Jahren in der dritten und vierten Qualifikationsebene sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.

(2) Die Dienstzeit beträgt:

a) für Beförderungen nach BGr A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von  
mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre.

a) für Beförderungen nach BGr A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von  
mindestens

14 Punkten	3 Jahre
12 Punkten	4 Jahre
10 Punkten	5 Jahre.

Ist das Eingangsamtsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.\*

b) für Beförderungen nach BGr A 9

bei einer dienstlichen Beurteilung von  
mindestens

13 Punkten	4 Jahre
11 Punkten	5 Jahre
9 Punkten	6 Jahre.

b) für Beförderungen nach BGr A 12

bei einer dienstlichen Beurteilung von  
mindestens

14 Punkten	4 Jahre
12 Punkten	5 Jahre
10 Punkten	6 Jahre.

\*Achtung Übergangslösung: Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

(3) Beförderungen nach BGr A 13 und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, grundsätzlich erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LfB).

#### § 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Beschäftigtenverhältnis eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberwart/in (BGr A 5).

Die Beförderung zum/zur Vermessungssekretär/in\* (BGr A 6) ist drei Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberwart/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

#### § 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.

(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).

(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

\*bisherige Bezeichnung Vermessungshauptwart/in